

RICHTLINIEN

der Gemeinde Hatten über die außerschulische Nutzung gemeindlicher Schulräume und Freisportflächen

§ 1

Allgemeines

1. Die Schulräume und Freisportflächen der Gemeinde Hatten dienen den von ihr unterhaltenen allgemeinbildenden Schulen. Ihre Benutzung kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Dritten gestattet werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden.
2. Jede außerschulische Benutzung gemeindlicher Schulräume und Sportanlagen bedarf einer Genehmigung.
3. Für die Genehmigung gilt der Vorbehalt einer entschädigungslosen jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit durch die Gemeinde. Wenn Reinigungs- und größere Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.
4. Genehmigungen werden grundsätzlich bis längstens 22.00 Uhr erteilt. An Sonn- und Feiertagen, an Sonnabendnachmittagen sowie in den Ferien (mit Ausnahme der Sommerferien) sollen Veranstaltungen nur dann stattfinden, wenn der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter der Gemeinde zur Verfügung steht.
5. In der Großraumhalle in Sandkrug sollen jährlich nicht mehr als 4 Großveranstaltungen stattfinden. Es ist darauf einzuwirken, dass die Veranstaltungen in den Ferien oder an schulfreien Sonnabenden stattfinden.
6. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Hausordnungen eingehalten werden. Bei Verstößen gegen die Hausordnungen ist sofort einzuschreiten. Von wiederholten Verstößen einzelner Benutzer sowie von verursachten Schäden ist die Gemeinde sofort zu unterrichten.

§ 2

Schulräume

1. Die Schulräume einschließlich Turn- und Sportarten können außerhalb der Unterrichtszeit der Schulen Dritten, Turn- und Sporthallen vorzugsweise Sportvereinen, die in der Gemeinde Hatten tätig sind, überlassen werden.
2. Die Benutzungszeiten für sich wiederholende Benutzungen werden in der Regel jährlich von der Gemeinde festgesetzt. Genehmigungen für Einzelbenutzungen werden auf Antrag, der spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung der Gemeinde vorliegen muss, im Rahmen dieser Richtlinien von der Gemeinde erteilt.

3. Der/Die betreffende Schulleiter/in ist grundsätzlich vorher zu hören. Ihm/Ihr ist eine Ausfertigung der Genehmigung zur Kenntnisnahme zu übersenden. Der/Die Schulleiter/in unterrichtet den Hausmeister.
4. Die Schulräume sowie das Mobiliar und die Geräte sind schonend zu behandeln.
5. Verunreinigungen jeder Art sind zu vermeiden. Festgestellte sowie verursachte Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden. Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen und nicht vor Beginn der Übungsstunden betreten werden. Sie sind unmittelbar nach Schluss der Übungsstunden wieder zu verlassen.
6. Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
7. Das Rauchen, die Abgabe und der Genuss von alkoholischen Getränken und der Gebrauch von Drogen aller Art sind nicht gestattet.
8. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, den Weisungen der Gemeinde oder ihres Beauftragten (z.B. des/der Schulleiters/in und des Hausmeisters) zu folgen. Der/Die Schulleiter/in und in seiner/ihrer Abwesenheit der Hausmeister übt im Auftrage und nach Weisung der Gemeinde das Hausrecht aus.
9. Dem/Der Benutzer/in wird bei Sporthallen mit mehreren Sektionen möglichst lediglich eine Sektion zur Verfügung gestellt. Eine regelmäßige Teilnahme von mindestens 12 Personen je Halle bzw. Hallensektion soll gewährleistet sein. Die Übertragung von Hallenstunden an einen anderen Benutzer bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
10. Bis auf die Kleingeräte stehen dem Benutzer alle Sportgeräte zur Verfügung. Sie sind nach Gebrauch wieder in den Geräteraum zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen; das trifft insbesondere auch auf Tore zu. Kleingeräte, wie z. B. Bälle, hat der/die Benutzer/in selbst zu stellen.
11. Der Regieraum mit seinen Einrichtungen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.
12. Trennwände dürfen nur vom Hausmeister bewegt werden.
13. Das Ballspielen ist so einzurichten, dass keine Beschädigungen auftreten können.
14. Die Sicherheit der Geräte ist durch den/die Übungsleiter/in laufend zu prüfen. Mängel an den Geräten sind sofort mitzuteilen. Dabei ist ein sog. Mängelbuch zu benutzen.

§ 3 Freisportflächen

1. Die Freisportflächen können außerhalb der Unterrichtszeit Dritten, vorzugsweise Sportvereinen, die in der Gemeinde Hatten tätig sind, überlassen werden.
2. Vor Beginn eines jeden Schuljahres werden die zur Verfügung stehenden Benutzungszeiten an interessierte Hatter Schulen vergeben. Danach werden Anträge von Sportvereinen, die in der Gemeinde Hatten tätig sind, und danach Anträge Dritter berücksichtigt.
3. Die Benutzung der Sportanlagen ist schriftlich, spätestens 10 Werktage vor der geplanten Benutzung, bei der Gemeinde zu beantragen. In dem Antrag muss angegeben sein, während welcher Zeit und für welche Sportart bzw. Veranstaltung die Sportanlagen benutzt werden sollen.
4. Genehmigungen für die Benutzung von Rasenflächen sind zeitlich begrenzt auszusprechen.
5. Spielfelder, Laufbahnen usw. sind grundsätzlich durch den Veranstalter zu markieren.
6. Für die Benutzung gelten folgende Grundsätze:
 - a) Das Graben von Startlöchern ist nicht zulässig, es sind Startblöcke zu verwenden.
 - b) Punktbelastungen durch Sportgeräte sind zu vermeiden.
7. Der/Die Benutzer/in ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Veranstaltung üblicherweise vom zuständigen Fachverband gefordert wird.
8. Sportgeräte, ausgenommen sportplatzgebundene Geräte, werden den Vereinen und Dritten nur auf Antrag zur Verfügung gestellt.
9. Für Mehrzweck- und Umkleideräume bei Sportfreiflächen sowie für die Benutzung der Sportgeräte gelten sinngemäß die Bestimmungen unter § 2 dieser Richtlinien.
10. Ambulante Händler, die auf dem Sportplatz Verkaufsstände errichten, bedürfen neben einer gewerblichen Genehmigung der Erlaubnis der Gemeinde Hatten.

§ 4 Mietzins der Schulräume

1. Als Ausgleich für die der Gemeinde Hatten durch Licht, Heizung und Reinigung sowie Wartung entstehenden Unkosten werden für jeden Fall der gewerblichen Benutzung folgende Mieten erhoben:

	€
a) Für die Benutzung einer Aula oder eines Forums je Veranstaltung und Stunde	46,00
b) für die Benutzung eines Klassen- oder sonstigen Raumes je Veranstaltung und Stunde	11,50
c) für die Benutzung eines Sonderraumes (Musik-, Physik-, Zeichenraum, Küche, Lehrwerkstatt usw.) und der Lehrschwimmhalle je Veranstaltung und Stunde	23,00
d) für die Benutzung des Sprachlabors je Veranstaltung und Stunde	30,50
e) für die Benutzung einer Turnhalle oder je Sektion einer Sporthalle für jede angefangene Stunde	12,50

2. Unter gewerblicher Benutzung wird zum Beispiel verstanden:

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.

3. Wird bei gewerblichen Veranstaltungen Eintrittsgeld erhoben, werden 15 % der Bruttoeinnahmen (Eintrittsgeld, Werbeeinnahmen, Programmverkauf, Garderobeneinnahme, Getränkeverkauf etc.) als Miete erhoben, mindestens aber 50 €

§ 5 Mietzins für Großveranstaltungen

1. Für Großveranstaltungen wird ein Mietzins und Entschädigungen entsprechend § 4 dieser Richtlinien erhoben.

2. Für die Benutzung des Hallenschutzbodens wird je Veranstaltung eine Benutzungsentschädigung in Höhe von 200,00 € erhoben.
3. Sollte eine Reinigung des Hallenbodens aufgrund grober Verschmutzung notwendig sein, sind die Reinigungskosten vom Veranstalter zu erstatten.

§ 6

Benutzungsentgelt für Freisportflächen

1. Die Benutzung von Sportflächen durch Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und Jedermann-Sportler erfolgt gebührenfrei.
2. Bei gewerblichen Veranstaltungen beträgt das Entgelt mindestens 50,00 €, höchstens jedoch 500,00 €, je Veranstaltung und Tag.

§ 7

Gebühr bei Errichtung von Verkaufsständen

1. Für die neben der gewerblichen Genehmigung erforderliche Erlaubnis der Gemeinde zur Errichtung von Verkaufsständen werden von der Gemeinde Gebühren nicht erhoben.
2. Es bleibt den Veranstaltern überlassen, insoweit Vereinbarungen mit den Händlern zu treffen.

§ 8

Konzessionen

1. Konzessionen für die Bewirtung der Gäste bei Großveranstaltungen sind unabhängig von der Nutzungsgenehmigung für die Sporthalle nach dem Gaststättengesetz zu beantragen.

§ 9

Benutzungsgrundsätze und Haftung

1. Jeder Genehmigung sind die Richtlinien über die außerschulische Benutzung gemeindlicher Schulräume und Freisportflächen beizufügen. Der Benutzer hat sich zu verpflichten, die darin enthaltenen Grundsätze zu beachten.
2. Die Gemeinde überlässt dem/der Benutzer/in die schulischen Räumlichkeiten, den Sportplatz und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden der Benutzer.
4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen, Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gerätschaften sind ausgeschlossen.
5. Der Benutzer verpflichtet sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei zu halten, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes, seiner Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen erhoben werden. Der Benutzer hat gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen in Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere solche Schäden, die durch Verstoß gegen die in den Richtlinien auferlegten Pflichten und durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenstern, Türen und Sportanlagen entstehen.
7. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin ein für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10

Diese Richtlinien gelten entsprechend für alle weiteren Einrichtungen der Gemeinde und finden auch auf die Durchführung von Großveranstaltungen in der Sporthalle in Sandkrug Anwendung.

§ 11

Diese Richtlinien treten am 01.01.2001 in Kraft; mit gleichem Datum treten die Richtlinien vom 01.01.1975 außer Kraft.

Kirchhatten, den 01.12.2000

Gemeinde Hatten

gez. Helmut Hinrichs
Bürgermeister